

Onlinekurs Klausuren Coaching Besprechungsklausur Nr. 7 / Zivilrecht (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 24. März 2026 erscheint Herr Karl Beulke in der Kanzlei von Rechtsanwältin Dr. Lisa Lauterbach in Rathenaustraße 52, (...) Meißen und erklärt Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin. Ich brauche unbedingt Ihre Hilfe, um gegen ein ungerechtes Versäumnisurteil vorzugehen, das zugunsten von Herrn Willi Wühler gegen mich ergangen ist.

Ich war von einschließlich 17. Februar 2026 bis 20. März 2026 in Urlaub in Thailand. Als ich zurückkam, war ich bereits verurteilt. In meinem Briefkasten lagen eine Klageschrift, die mir am 20. Februar 2026 zugestellt worden sein soll, und ein Urteil vom 10. März 2026. Ich habe gedacht, wir leben in einem Rechtsstaat, und dann das: Ein Urteil gegen mich, ohne dass ich überhaupt zur Sache hätte Stellung nehmen können. Im Zusammenhang mit dem Urteil wurde mir aber auch noch eine Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt, aus der sich ergibt, dass man gegen das Urteil vorgehen könne.

Es geht – wie Sie der Klageschrift, die ich mitgebracht habe, entnehmen können – um eine Forderung auf Zahlung des restlichen vereinbarten Betrags für eine von mir bei Herrn Wühler in Auftrag gegebene Gartenumgestaltung. Ich hatte mit ihm, was ich seither extrem bereue, vereinbart, dass er mir die Anlage von Terrassen an einem Hanggrundstück zu einem Fixpreis von 32.000 € durchführt. Dabei erstellte ich vorher genaue Pläne, die dann auch zum Gegenstand des Vertrags wurden.

Ursprünglich wollte dieser Herr Wühler in einem „unverbindlichen Kostenvoranschlag“ nur die Stundensätze und die Preise für den Materialeinsatz fest vereinbaren und den Rest vom tatsächlichen Aufwand abhängig machen. Aufgrund schlechter Erfahrungen habe ich dann aber auf einen Fixpreis gedrängt und den Vertragsschluss davon abhängig gemacht, denn ich will doch wissen, was auf mich zukommt.

Mir war es von Anfang an enorm wichtig, dass das alles im Herbst über die Bühne ging, weil ich für den Frühling die große Bepflanzungsaktion vorhatte, und da wollte ich unbedingt die erste Phase des Frühlings ausnutzen können, weil es da erfahrungsgemäß noch recht häufig und intensiv regnet. Wenn man die Pflanzen zu spät setzt, muss man oft einen großen Aufwand in die Bewässerung stecken, weil ganz neue Anpflanzungen natürlich schwer unter Wasser gesetzt werden müssen, wenn nicht so viel eingehen soll.

Herr Wühler erklärte mir, dass für die Terrassenbaumaßnahmen die bloße Verschiebung von Erde nicht reicht, sondern zusätzliche Erde benötigt würde. Dabei habe ich, wie Sie dem Vertrag entnehmen können, vereinbart, dass beste Qualität verwendet wird, sog. gesiebter Oberboden. Das ist eine leicht sandige, mit Humus durchsetzte Mischung.

Die Arbeiten bekam dieser Herr Wühler mit seinen Leuten dann auch recht schnell hin. Bereits am 20. September 2025 habe ich die Arbeiten abgenommen. Dieses Schrift-

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 2

stück mit der Überschrift „Abnahmeprotokoll“ habe ich nach einer leider recht kurzen Besichtigung unterschrieben. Da ich dienstlich wegmusste, alles ganz gut aussah und man ja nicht immer gleich mit dem Schlimmsten rechnen musste, habe ich nur einen oberflächlichen Blick in den Garten geworfen.

Erst ein paar Tage später habe ich das Problem bemerkt. Ich war gerade dabei, einen dieser ständig wiederkehrenden Hundekackhaufen an der neugesetzten Hecke zu entfernen, damit nicht – wie schon so oft – eines meiner Kinder hineintritt oder hineinfällt. Dabei habe ich versehentlich die Erdoberfläche etwas umgewühlt, und es kam ein Fetzen von einer Plastiktüte hervor. Just in dem Moment kam auch noch der „Wasserschutzpolizist“ vorbei, ein Mann vom Ordnungsamt, der kontrollieren wollte, ob die Wasserschutzauflagen der Baumaßnahme eingehalten worden sind. Der meinte, dass er sofort sehe, dass zumindest auf einem Teil des Geländes unzulässige Erde minderwertiger Qualität verwendet worden sei.

Sie müssen wissen, mein Haus liegt im Wasserschutzgebiet Zone 2. Da sind Baumaßnahmen nicht untersagt, aber mit beträchtlichen Auflagen belastet. Eine davon war, nur Erde erster Qualität, also Oberboden, zu verwenden. Erdaushub, wie er bei Straßenbauarbeiten u.a. anfällt, ist ausdrücklich unzulässig. Der Herr vom Ordnungsamt meinte sofort, das sei Erdaushub schlechtester Qualität, der offenbar sogar mit Resten einer Mülldeponie durchsetzt sei. Jedenfalls fand er nach etwas Wühlen unter der Oberfläche einige Plastikteile, Kabelreste und schließlich sogar Teile einer Blechdose, in der mal eine Chemikalie drin gewesen sein muss. Die ganze Erde müsse schnell entfernt werden, meinte der Herr vom Ordnungsamt, denn man wisse nie, was von dem Zeug ins Grundwasser ausgewaschen werde. Wenn ich das nicht freiwillig vornehme, werde seine Behörde in kürzester Zeit einen entsprechenden Verwaltungsakt dazu erlassen.

Da ich ihm versprach, mich zügig darum zu kümmern und er mir abnahm, dass die schlechte Erde gegen meinen Willen verwendet worden war, erklärte er, dass zunächst nur der verantwortliche Landschaftsgärtner mit einem Bußgeld zu rechnen habe. Ich musste ihm aber auch versprechen, dass ich ihn über den Termin des Austauschs der Erde informiere, damit er die Vorgänge überprüfen könne.

Am 2. Oktober 2025 gab Herr Wühler bei einem Ortstermin zu, dass etwas schiefgelaufen sei, und er versprach, die Erde wieder abtransportieren und neue bringen zu lassen sowie die dadurch eintretenden Schäden wieder zu beheben. Unter anderem war nämlich erkennbar, dass der Pflastersteinweg entfernt und wieder neu verlegt werden musste und dass zumindest einige der großen Natursteine der von Herrn Wühler eben erst im Rahmen dieses Auftrags neu erbauten Begrenzungsmauer vorübergehend zwecks Austauschs der Erde wieder entfernt werden mussten.

Diese Zusagen wiederholte er auf meine Forderung hin in einem Schreiben vom 3. Oktober 2025, nachdem ich ihn dazu aufgefordert hatte, dass ich schriftliche Fixierung verlange. Da er mir aber partout keinen festen Termin nennen konnte oder wollte, setzte ich ihm durch ein Einschreiben mit Rückschein vom 5. Oktober 2025 eine Frist für die Maßnahmen bis spätestens 31. Oktober 2025. Diesen Termin hielt er nicht ein bzw. reagierte gar nicht.

Am 5. November 2025 forderte ich den Herrn Wühler nochmals zur Einhaltung seiner Zusage auf. Hintergrund war, dass ich bei anderen Landschaftsgärtnern angerufen

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 3

hatte, und die waren zu dieser Zeit – es war Hochsaison – alle ausgebucht. Deswegen machte ich nochmals Druck auf Wühler.

Am 22. November 2025 geschah ein Wunder: Plötzlich kam einer der zuvor angerufenen Landschaftsgärtner auf meinen vorherigen Anruf zurück, und ich erteilte schließlich den Auftrag an die Firma „GaLaBau Hagn“. Sie müssen wissen, es presste nun wirklich, weil ich den Wintereinbruch befürchtete und – wie schon gesagt – rechtzeitig bei Frühlingsseinbruch ohne weitere Verzögerungen die Pflanzen setzen wollte. Daraus will mir der Anwalt von Wühler nun einen Strick drehen: Ich hätte nochmals eine Frist setzen müssen! Ist das nicht eine Unverschämtheit?

Noch schlimmer aber ist m.E., dass die Gegenseite jetzt auch noch mit unwahren Behauptungen arbeitet: Die Behauptung, er habe mir am 19. November 2025, also vor der Durchführung durch die Firma „GaLaBau Hagn“ einen Termin zugesagt, ist erstunken und erlogen.

Diese Firma „GaLaBau Hagn“ führte die Arbeiten jedenfalls ab dem 1. Dezember 2025 an vier Tagen unter erheblichem Personal- und Geräteeinsatz durch. Sie erstellte am 27. Dezember 2025 eine Rechnung über 13.000 €.

Unverschämt finde ich die dazu aufgestellte Behauptung, die Kosten, die Herr Hagn mir in Rechnung gestellt hat, seien zu hoch und deswegen nicht ersatzfähig. Das wurde alles zwangsläufig so teuer, weil u.a. zum Austausch der Erde einige in der minderwertigen Erde verlegte Entwässerungsrohre und Drainagen wieder ausgebaut und ein Pflastersteinweg erst Stein für Stein entfernt und wieder aufgebaut werden musste. In der Rechnung der Firma „GalaBau Hagn“ ist genau aufgelistet, was die alles gemacht hatten. Meinen Sie, die machen das zum Spaß, obwohl es gar nicht nötig ist? Dieser Weg und die Drainagen waren klarer Teil des Vertrags mit dem Kläger vom 2. September 2025, und es ist ja wohl ein Gebot der Logik, dass Sachen, die in der Erde oder auf ihr drauf liegen, nicht an Ort und Stelle bleiben können, wenn die Erde selbst weggeschafft werden muss.

Ich hatte zuvor bei mehreren Gärtnern angerufen, um mir die Kosten abschätzen zu lassen. Ich bekam aber nur eine einzige Antwort, eine E-Mail von einer Firma Flickhauer. Die schickten ein Angebot für die Durchführung im Frühjahr, vor dem Winter seien sie ausgebucht, nur bei mildem Wetter sei die Maßnahme auch im Winter möglich. Die meisten hatten keine Zeit, was bei Herrn Hagn am Anfang ebenso war.

Als Herr Hagn mir dann erklärte, einer seiner Kunden sei überraschend abgesprungen und er könne jetzt deswegen mein Problem relativ kurzfristig einschieben, hat er mir nach einem Ortstermin am 20. November 2025 ein Angebot gemacht. Darin hat er für die Meisterstunde einen Satz von 43 € netto veranschlagt und für seinen wirklich guten und fleißigen Azubi, der schon im dritten Lehrjahr, also kurz vor Ende seiner Ausbildung ist, 27 €. Herr Hagn versichert, dass seine Stundensätze in jedem Falle unter dem Schnitt liegen, vielleicht sogar die billigsten weit und breit sind. Er hat es mir gezeigt: Der bekommt sogar Aufträge von weit entfernt wohnenden Kunden, weil er die Anbieter gerade in den Ballungsräumen in Preis und Qualität der Arbeit deutlich schlägt. Das hatte mir auch ein Bekannter erzählt, und ich habe es leider nur nicht gewusst, bevor der ganze Schlamassel mit dem Meister Wühler begann.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 4

Am 2. Januar 2026 schrieb ich einen Brief an den Beklagten, dass ich die entstandenen Kosten der Firma „GalaBau Hagn“ über 13.000 € von der Rechnung abgezogen habe. Gleichzeitig überwies ich den übrigen, noch nicht erfüllten Betrag an den Kläger.

Ich hoffe, es ist nicht schon zu spät, noch etwas gegen dieses Urteil vom 10. März 2026 zu unternehmen. Dabei weiß ich gar nicht genau, wie das mit etwaigen Fristen ist. Auf dem Umschlag, in dem sich die Klageschrift befand, war vermerkt, dass diese am 20. Februar 2026 durch Einwurf in meinen Briefkasten zugestellt worden sei.

Aber bezüglich des Urteils vom 10. März 2026 bin ich mir nicht sicher. Dieses entnahm ich – wie alles andere – erst am 20. März 2026 meinem Briefkasten. Da stand nichts auf dem Umschlag. Theoretisch könnte der Einwurf also erst unmittelbar vor meiner Urlaubsrückkehr erfolgt sein. Allerdings sprach mich mein Nachbar Guido Glotz beim Leeren des Briefkastens an und äußerte, dass ich nach seinem Eindruck jetzt offenbar richtig Probleme mit der Justiz habe, da die Post schon eine Weile in meinem Briefkasten drin liege. Er meinte, der Einwurf müsse am 11. März 2026 gewesen sein, also bereits kurz nach dem Erlass dieses Urteils. Guido Glotz sei zufällig am Briefkasten gestanden und habe sich mit dem Zusteller unterhalten. An das Datum kann er sich nach seiner Aussage genau erinnern, weil er gleichzeitig selbst den Scheidungsantrag seiner Frau zugestellt bekommen habe.

Mich interessiert es natürlich auch, ob mir aus diesem Urteil eine Zwangsvollstreckung droht. Diese Aussage, dass das Urteil vorläufig vollstreckbar sei, macht mir richtig Angst. Bei einem der Telefonate hat mir dieser Herr Wühler angekündigt, dass er mir meine Konten lahmlegen oder mein Auto wegpfänden werde, wenn ich nicht freiwillig den Restbetrag zahle. Ich gehe davon aus, dass Sie das im Griff haben, Frau Rechtsanwältin, und eine solche Gefahr, sollte sie bestehen, in jedem Falle verhindern können.

Der Kläger klagt jetzt, wie Sie sehen, nur auf 2.000 €. Wenn ich diese Klageschrift richtig verstehe, ist das nur eine Teilforderung, denn er behauptet ja, dass ihm noch mehr restliches Honorar zustünde. Ich hoffe doch, dass auch dies nun alles in diesem Prozess endgültig geklärt wird und dass das hier in Meißen erledigt werden kann.“

Herr Beulke übergibt einige Anlagen (dazu im Folgenden) und unterzeichnet eine umfassende Prozessvollmacht.

Die Zustellung der Klageschrift (Anlage 1) erfolgte laut Angabe auf dem Umschlag tatsächlich am 20. Februar 2026 (Az. 2 C 333/26). Es wurde gleichzeitig schriftliches Vorverfahren angeordnet und der Beklagte zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO aufgefordert sowie über die Folgen der Fristversäumung belehrt (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Zum Datum der Zustellung des Versäumnisurteils (Anlage 2) ist auf dem Umschlag tatsächlich keine Angabe vorhanden.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-1
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 5

Anlage 1:

Manuel Kurzmann
Rechtsanwalt
Grillparzerstraße 17
(...) Dresden

Dresden, 5. Februar 2026

An das
Amtsgericht Meißen
(...) Meißen

Klage

In dem Rechtsstreit

Willi Wühler, Grillparzerstraße 82, (...) Dresden

- Kläger -

gegen

Karl Beulke, Jahnstraße 24, (...) Meißen

- Beklagter -

wegen Forderung

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Begründung:

Durch Vertrag vom 2. September 2025 einigten sich die Parteien darauf, dass der Kläger, der einen Landschaftsgärtnereibetrieb führt, dem Beklagten eine bestimmte, vertraglich genau umrissene Gartengestaltung zum Fixpreis von 32.000 € vornimmt.

Die Arbeiten sollten im Laufe des Septembers 2025 nach vorher besprochenen und Vertragsinhalt gewordenen Plänen durchgeführt werden. U.a. ging es darum, das an einem Schräghang gelegene Grundstück in vier durch Natursteinmauern getrennte Terrassen anzulegen.

Beweis: Vertragsurkunde vom 2. September 2025 (Anlage K₁)

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 6

Die Abnahme war bereits am 20. September 2025 erfolgt.

Beweis: unterschriebene Bestätigung des Beklagten vom 20. September 2025 (Anlage K₂)

Dennoch hat der Beklagte erst Anfang Januar 2026 einen Betrag von 19.000 € überwiesen und ist den Rest bis heute schuldig geblieben.

Die verspätete Zahlung der 19.000 € hat der Kläger zunächst akzeptiert, weil durch ein bedauerliches, leider von den Mitarbeitern des Klägers nicht bemerktes Versehen auf Seiten des für die Erdlieferung eingesetzten Bauunternehmens auf der letzten angelegten Terrasse zunächst statt des vereinbarten gesiebten Oberbodens bloßer Erdaushub verwendet worden war und der Kläger die Behebung dieses Problems durch nachträglichen Austausch der Erde zugesagt hatte.

Inzwischen weigert sich der Beklagte, den Kläger das Problem beheben zu lassen bzw. hat dies eigenmächtig durch Dritte durchführen lassen.

Dieses Recht stand ihm aber eindeutig nicht bzw. nicht mehr zu, nachdem er dem Kläger zunächst am 5. Oktober 2025 eine Frist gesetzt und ihn später per E-Mail zur Durchführung der Nachbesserung aufgefordert hatte.

In dieser E-Mail vom 5. November 2025 schrieb er ausdrücklich:

„Trotz des Ablaufs der Ihnen von mir auf Ende Oktober 2025 gesetzten Frist für die Problembehebung und den von Ihnen nicht eingehaltenen Zusagen muss ich aufgrund widriger Umstände leider darauf bestehen, dass Sie noch vor dem ersten Frost die notwendigen und abgesprochenen Maßnahmen durchführen.“

Beweis: Ausdruck der E-Mail vom 5. November 2025 (Anlage K₃)

Trotz dieser Erklärung hat der Beklagte anschließend nicht abgewartet, bis der Kläger ihm diese geforderten Leistungen anbot, sondern die Arbeiten offenbar plötzlich anderweitig vergeben.

Noch in einem Telefonat vom 19. November 2025 hatte der Kläger dem Beklagten zugesagt, dass er die Arbeiten nun in den nächsten Tagen durchführen werde.

Ein solches Hin und Her des Beklagten war dem Kläger in keinem Fall zumutbar. Durch das Erfüllungsverlangen vom 5. November 2025 hat der Beklagte die Wirkung der Fristsetzung vom 5. Oktober 2025 wieder rückgängig gemacht. Allein aus einer erneuten fruchtlosen Fristsetzung hätte ihm nun das Recht erwachsen können, zurückzutreten oder eine anderweitige Durchführung der Maßnahme in Auftrag zu geben. Dies ergibt sich aus Treu und Glauben sowie aus den Vorschriften über die Wahlschuld.

Eine solche erneute Fristsetzung ist aber nicht erfolgt.

Nachdem der Kläger dem Beklagten nochmals die Vornahme der Arbeiten telefonisch anbot, erklärte dieser ihm gegenüber, dass sich dies „anderweitig erledigt“ habe.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 7

Daraufhin sandte der Kläger dem Beklagten am 20. Dezember 2025 die Schlussrechnung über 32.000 €.

Beweis: Fotokopie der Schlussrechnung vom 20. Dezember 2025 (Anlage K₄);
Parteieinvernahme des Beklagten

Als Antwort hierauf schrieb der Beklagte dem Kläger am 2. Januar 2026 einen Brief, dass ihm für den Austausch der Erde Kosten des Fremdunternehmens in Höhe von 13.000 € entstanden seien, die er nun von der Rechnung abgezogen habe. Er habe, und das entsprach dann auch den traurigen Fakten, am selben Tag einen reduzierten Betrag von nur 19.000 € an den Kläger überwiesen.

Auf einen Schadensersatzanspruch kann der Beklagte seinen behaupteten Kostenerstattungsanspruch auch deswegen nicht stützen, weil der Kläger die Verzögerung der Nacherfüllung nicht zu vertreten hat, da er in der maßgeblichen Zeit mit zahlreichen Krankheitsfällen unter den Mitarbeitern seines Betriebs klarkommen musste.

Auch aufrechenbare Ansprüche des Beklagten aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder Bereicherungsrecht kamen und kommen ersichtlich nicht in Betracht.

Überdies ist auch davon auszugehen, dass die durch den Auftrag an das Drittunternehmen entstandenen Kosten viel zu hoch sind. Auf so einen hohen Betrag kommt man nur bei völlig überteuerten Stundensätzen. Wahrscheinlich hat der beauftragte Drittunternehmer die Kosten gezielt nach oben getrieben. Der Kläger hätte diese Maßnahmen gewiss deutlich günstiger durchführen können.

Da der Abzug also eindeutig rechtswidrig ist, stehen dem Kläger insgesamt noch weitere 13.000 € zu.

Davon werden mit der Klage, um die Kosten in Grenzen zu halten, zunächst nur 2.000 € eingeklagt, da der Kläger davon ausgeht, dass der Beklagte sich einem der Klage stattgebenden Urteil auch hinsichtlich des Restbetrags unterwerfen wird.

Manuel Kurzmann
Rechtsanwalt

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-1
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 8

Anlage 2:

Amtsgericht Meißen
2 C 333/26

10. März 2026

Im Namen des Volkes
Versäumnisurteil

in dem Rechtsstreit

Wühler gegen Beulke

hat das Amtsgericht Meißen durch Richterin am Amtsgericht Bleckmeier nach Ablauf der gesetzten Frist im schriftlichen Vorverfahren für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit 21. Februar 2026 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

..... (Streitwertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung)

Bleckmeier
Richterin am Amtsgericht

Anlage 3:

Angebotsschreiben des Klägers Willi Wühler an Karl Beulke vom 24. August 2025 für Gartenbauarbeiten.

Darin wird für die Meisterstunde ein Satz von 44 € netto veranschlagt, für die Gesellenstunde 40 € netto, für den Azubi im zweiten Lehrjahr 30 € netto. Aus dem vom Kläger geschätzten Material- und Zeitaufwand errechnet er einen „unverbindlichen Kostenvoranschlag“ von etwa 35.000 €.

Anlage 4:

Vertragsurkunde vom 3. September 2025 zwischen Karl Beulke und Willi Wühler über – dort genau beschriebene – Gartenbauarbeiten zum Fixpreis von 32.000 €.

Der Inhalt entspricht den Angaben der Parteien in Klageschrift bzw. Vorbringen des Mandanten. Zum Auffüllen des Bodens haben die Parteien vereinbart, dass beste Qualität verwendet wird, sog. gesiebter Oberboden.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-1
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 9

Anlage 5:

Willi Wühler
Grillparzerstraße 82
(...) Dresden

Dresden, 3. Oktober 2025

Herrn Karl Beulke
Jahnstraße 24
(...) Meißen

Sehr geehrter Herr Beulke,

wie bereits beim Ortstermin besprochen, bestätige ich hiermit, dass dem zuliefernden Bauunternehmer hinsichtlich der ausgewählten Erde der oberen Terrassen ein bedauerlicher Irrtum unterlaufen ist, der meinen Mitarbeitern leider nicht aufgefallen ist.

Ich bitte vielmals um Entschuldigung und erkenne hiermit die Pflicht zur Behebung aus Kulanz, also auf meine Kosten an.

Einen Termin für die nötigen Maßnahmen kann ich Ihnen derzeit leider noch nicht nennen, denn mir sind einige Mitarbeiter kurzfristig ausgefallen, so dass ich Mühe habe, die termingebundenen Verträge zu erfüllen, in denen mir andernfalls Vertragsstrafen drohen.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Wühler

Anlage 6:

Karl Beulke
Jahnstraße 24
(...) Meißen

Meißen, 5. Oktober 2025

Herrn Willi Wühler
Grillparzerstraße 82
(...) Dresden

Sehr geehrter Herr Wühler,

Ihre Zusage, das entstandene Problem auf Ihre Kosten zu beheben, nehme ich zur Kenntnis.

Nicht akzeptieren kann ich allerdings Ihre Erklärung, sie könnten noch keinen Termin zusagen. Es ist für mich von großer Bedeutung, dass die Arbeiten vor Einbruch des Winters ihren Abschluss finden, und daher dulden die Maßnahmen keinen größeren Aufschub mehr.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 10

Ich sehe mich daher veranlasst, Ihnen für die notwendigen Maßnahmen (Erdaustausch mit „Begleitmaßnahmen“ wie Entfernung und Wiederaufbau des Weges, der Drainagen u.a.) eine Frist bis 31. Oktober 2025 zu setzen.

Da Sie selbst eine nötige Dauer von maximal einer knappen Woche schätzen, sollte es unschwer möglich sein, die Arbeiten vor diesem Termin fertig zu stellen.

Hochachtungsvoll
Karl Beulke

Hinweis: Es handelt sich um eine Fotokopie; überdies ist der Rückschein eines Einschreibens vom 5. Oktober 2025 vorhanden.

Anlage 7:

Eine E-Mail der Firma Flickhauer GmbH vom 5. November 2025.

Es wird das Angebot gemacht, die Arbeiten im Frühjahr durchzuführen, vor dem Winter sei das Unternehmen ausgebucht. Bei längerem mildem und trockenem Wetter könne möglicherweise kurzfristig ein Vorziehen der Arbeiten auch in den Winter in Betracht kommen.

In dem Angebot wird für die Meisterstunde ein Satz von 46 € netto veranschlagt, für die Gesellenstunde 40 € netto, für den Azubi im dritten Lehrjahr 30 € netto.

Anlage 8:

Schlussrechnung des Klägers vom 20. Dezember 2025 über den vereinbarten Fixpreis von 32.000 €.

Anlage 9:

Rechnung der Firma „GalaBau Hagn“ vom 27. Dezember 2025 über 13.000 €. Die Firmen- und Privatadresse lautet (...) Meißen, Sulzfelder Straße 88.

Für die Meisterstunde ist ein Satz von 43 € netto veranschlagt, für den Azubi im dritten Lehrjahr 27 € netto.

Anlage 10:

Ein Schreiben der Fluggesellschaft mit den Flugdaten des Mandanten. Aus diesen ergibt sich, dass er am 17. Februar 2026 von Frankfurt nach Bangkok und am 20. März 2026 zurück nach Frankfurt geflogen ist.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Angelegenheiten sind aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe der Mandantenaufträge zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 24. März 2026.
2. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens sind anzustellen. Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.
3. Es ist zu allen durch die geschilderten Sachverhalte aufgeworfenen Rechtsproblemen – gegebenenfalls in einem Hilfsgutachten – Stellung zu nehmen.
4. Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Urkunden der Klageschrift jeweils beiliegen.
5. Der geeignete Schriftsatz an das Gericht ist zu fertigen; die Sachverhaltsdarstellung und Rechtsausführungen sind allerdings erlassen.¹
6. Ein Schreiben an den Mandanten ist nicht zu fertigen.
7. Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann, die über die bisher gemachten hinausgehen.
8. Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen möglichen Fehler hinweist. Die Schriftsätze wurden ordnungsgemäß im elektronischen Verfahren übermittelt und gingen am Tag ihrer Datierung bei Gericht ein.
9. Es ist ungeprüft zu unterstellen, dass der Beklagte eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hatte, die Erde gemäß den beschriebenen Auflagen auszutauschen und Rechtsmittel gegen eine entsprechende Anordnung aussichtslos gewesen wären.
10. Das Amtsgericht Meißen liegt im Landgerichtsbezirk Dresden. In Dresden existiert – selbstverständlich – ebenfalls ein Amtsgericht.

¹ Hier geht es um das Timing der Klausur. Aus didaktischen Gründen wird unsere Lösung auch die Sachverhaltsdarstellung mit den geeigneten Beweisangeboten enthalten.